

ABSCHNITT 1: BEZEICHNUNG DES GEMISCHS UND DES UNTERNEHMENS.

1.1 Produktidentifikator.

Handelsname: CUTER
Produktnummer 7246
Zulassungsnummer: 008357-60

1.2 Relevante identifizierte Verwendungen des Gemischs und Verwendungen, von denen abgeraten wird.

1.2.1 Relevante identifizierte Verwendungen

Nur zur Anwendung als Herbizid im landwirtschaftlichen Betrieb. Nur für den berufsmäßigen Anwender. Darf nur unter Beachtung der landesspezifischen Zulassungsbedingungen und der Gebrauchshinweise angewendet werden.

1.2.2 Verwendungen, von denen abgeraten wird

Nicht für andere Zwecke verwenden.

1.3 Einzelheiten zum Lieferanten, der das Sicherheitsdatenblatt bereitstellt.

Firma: **Industrias AFRASA, S.A.**
Anschrift: CIUDAD DE SEVILLA 53. POL.IND. FUENTE DEL JARRO
Ort: PATERNA
Provinz: VALENCIA
Telefon: 961321700
Telefax: 961321716
E-mail: afrasa@afrasa.es
Webseite: www.afrasa.es

1.4 Telefon für Notfälle:

Beratung bei medizinischen Notfällen, Bränden oder größeren Leckagen: +44 (0) 1235 239 670
Erreichbar: Rund um die Uhr
Zeitzone: GMT
Sprache(n) des Telefondienstes: Alle EU-Sprachen

Vergiftungsinformationszentrale: +43 (0) 1 406 4343
Erreichbar: Rund um die Uhr
Zeitzone: MEZ
Sprache(n) des Telefondienstes: Deutsch

ABSCHNITT 2: MÖGLICHE GEFAHREN.

2.1 Einstufung des Stoffs oder Gemischs:
Einstufung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 [CLP/GHS]

Signalwort	Gefahrenklasse und Gefahrenkategorie	Piktogramme	Gefahrenhinweise	
Achtung	Skin. Sens. 1	GHS07	H317	Kann allergische Hautreaktionen verursachen
Gefahr	Eye Dam. 1	GHS05	H318	Verursacht schwere Augenschäden
Achtung	Aquatic Acute 1	GHS 09	H400	Sehr giftig für Wasserorganismen
	Aquatic Chronic 1		H410	Sehr giftig für Wasserorganismen mit langfristiger Wirkung.

Weitere Angaben
Erklärung der Abkürzungen siehe Abschnitt 16.

SICHERHEITSDATENBLATT

(gemäß der (EU-)Verordnung 2015/830)

CUTER

Version: 0

Letzte Änderung: 26/02/2018



Seite 2 von 10

Druckdatum: 26/02/2018

2.2 Kennzeichnungselemente.

Kennzeichnung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008

Gefahrensymbole



GHS05



GHS07



GHS09

Signalwort:

Gefahr

Gefahrenhinweise:

- H317: Kann allergische Hautreaktionen verursachen.
H318: Verursacht schwere Augenschäden.
H410: Sehr giftig für Wasserorganismen mit langfristiger Wirkung.

Sicherheitshinweise:

Allgemeine: -

Prävention:

- P261: Einatmen von Nebel/ Dampf/ Aerosol vermeiden.
P280: Schutzhandschuhe/Schutzkleidung/Augenschutz/Gesichtsschutz tragen.

Reaktion:

- P302 + P352: BEI HAUTKONTAKT: Mit viel Wasser und Seife abwaschen.
P305 + 351 + 338: BEI KONTAKT MIT DEN AUGEN: Einige Minuten vorsichtig mit Wasser spülen. Vorhandene Kontaktlinsen, wenn möglich, entfernen. Weiterspülen.
P310: Sofort eine GIFTZENTRALE oder einen Arzt anrufen.
P333 + 313: Bei Hautreizung oder Ausschlag: Ärztlichen Rat einholen.
P391: Verschüttete Mengen aufnehmen.

Aufbewahrung: -

Entsorgung:

- P501: Inhalt / Behälter gemäß den nationalen Vorschriften der Entsorgung zuführen.

Zusätzliche Informationen:

EUH401: Zur Vermeidung von Risiken für Mensch und Umwelt ist die Gebrauchsanleitung einzuhalten.

SP 1: Mittel und/oder dessen Behälter nicht in Gewässer gelangen lassen

SPo 2: Die gesamte Schutzkleidung muss nach Gebrauch gewaschen werden.

SPe 3: Zum Schutz von Gewässerorganismen eine unbehandelte Pufferzone zu Oberflächengewässern einhalten.

SPe 3: Zum Schutz von Nichtzielpflanzen eine unbehandelte Pufferzone von zu Nichtkulturland einhalten.

2.3 Sonstige Gefahren.

Keine bekannt

ABSCHNITT 3: ZUSAMMENSETZUNG/ANGABEN ZU BESTANDTEILEN.

3.1 Agens.

Nicht zutreffend.

3.2 Gemische.

Beschreibung des Gemischs:

Mischung aus Mesotrion und Beistoffen.

SICHERHEITSDATENBLATT

(gemäß der (EU-)Verordnung 2015/830)

CUTER

Version: 0

Letzte Änderung: 26/02/2018



Seite 3 von 10

Druckdatum: 26/02/2018

Chemische Bezeichnung	CAS-Nr.	EG-Nr.	Index-Nr.	Konzentration (w/w)	CLP (Ver. 1272/2008) Einstufung
Mesotriol	104206-82-8	-	-	10 %	Aquatisch Akut 1, H400 Aquatisch Chronisch 1, H410
n-octanol	111-87-5	203-917-6	-	5 – 10%	Hautreizung 2, H315 Augenreizung 2, H319
Polyarylphenylether-phosphat	90093-37-1	-	-	0-5%	Hautreizung 2, H315 Augenreizung 2, H319
Isodecylalkohol	68526-85-2	-	-	20-30%	Akute Toxizität 4, H302 Augenschädigung 1, H318
Phosphorsäure 85 %	7664-38-2	231-633-2	015-011-00-6	0-5%	Hautätz 1B, H314
Sonstige Bestandteile				bis 100 %	Nicht eingestuft

Weitere Angaben

Vollständiger Wortlaut der H-Sätze, siehe Abschnitt 16.

ABSCHNITT 4: ERSTE-HILFE-MASSNAHMEN.

4.1 Beschreibung der Erste-Hilfe-Maßnahmen.

Allgemeine Hinweise:

Falls nach Kontakt mit dem Produkt Beschwerden auftreten, Arzt hinzuziehen und das Produktetikett oder dieses SDB vorzeigen. Betroffene Person an die frische Luft bringen und ruhen lassen. Darauf achten, dass die Person nicht raucht und nichts isst. Beschmutzte Kleidung und Schuhe ausziehen.

Nach Einatmen:

Person an die frische Luft bringen und halbaufgerichtet ruhen lassen. Sofort Arzt hinzuziehen.

Nach Hautkontakt:

Beschmutzte Kleidung ausziehen. Haut mit Seife abwaschen und mit reichlich Wasser spülen. Bei Reizung Arzt hinzuziehen. Kleidung vor der erneuten Verwendung waschen.

Nach Augenkontakt:

Sofort mit Wasser spülen. Augenlider spreizen und mindestens 15 Minuten spülen. Kontaktlinsen so schnell wie möglich entfernen. Beim Auftreten von Symptomen Arzt hinzuziehen.

Nach Verschlucken:

Nach Verschlucken KEIN ERBRECHEN HERBEIFÜHREN: Sofort ärztlichen Rat einholen und Verpackung oder Etikett vorzeigen. Reste aus dem Mund entfernen und mit viel Wasser spülen. Betroffener Person 1 bis 2 Glas Wasser zu trinken geben. Bewusstlosen niemals etwas oral verabreichen.

Persönliche Schutzkleidung für Erste-Hilfe-Leistende

Je nach Expositionspotential wird eine persönliche Schutzausrüstung für Erste-Hilfe-Leistende empfohlen (siehe Abschnitt 8).

4.2 Wichtigste akute oder verzögert auftretende Symptome und Wirkungen.

Nach Einatmen:

Leichte Nasenreizung oder -ausfluss möglich. Es sind keine verzögert auftretenden Wirkungen zu erwarten.

Nach Hautkontakt:

Mögliche Reizung und Rötung. Kann allergische Hautreaktionen verursachen nach wiederholter Exposition.

Nach Augenkontakt:

Mögliche schwere Reizung und Rötung. Kann schwere und potentiell irreversible Augenschäden verursachen.

Nach Verschlucken:

Leichte Beeinträchtigungen des Magen-Darm-Trakts möglich. Es sind keine verzögert auftretenden Wirkungen zu erwarten.

4.3 Hinweise auf ärztliche Soforthilfe oder Spezialbehandlung.

Es ist nicht erforderlich, bestimmte Mittel/Medizinprodukte zur sofortigen Behandlung am Arbeitsplatz bereitzuhalten; es ist kein spezifisches Antidot bekannt.

Hinweise für den Arzt:

Kein spezifisches Antidot bekannt. Symptomatisch behandeln (Dekontamination, Vitalfunktionen). Sofort Giftzentrale anrufen und um Rat bitten. Im Fall von Verschlucken kann eine Magenspülung (unter Aspirationschutz) erforderlich sein. Vor einer Magenentleerung muss die Gefahr einer Lungenaspiration gegen die Gefahr der Giftigkeit abgewogen werden. Bitte melden Sie Industrias Afrasa, S. A. alle ungewöhnlichen Symptome, die über einen beliebigen Expositionsweg auftreten.

ABSCHNITT 5: MAßSNAHMEN ZUR BRANDBEKÄMPFUNG.

5.1 Löschmittel.

Geeignete Löschmittel

Kohlendioxid, Wassersprühnebel, alkoholresistenter Schaum, Trockenlöschmittel für kleine Brände, alkoholresistenter Schaum oder Wassersprühnebel für große Brände.

Ungeeignete Löschmittel:

Wasser im Vollstrahl.

5.2 Besondere vom Stoff oder Gemisch ausgehende Gefahren

Gefährliche Verbrennungsprodukte

Kann bei Brand toxische oder korrosive Gase wie Kohlenstoffoxide, Stickstoff- und Schwefeloxide, Blausäure. Im Brandfall werden giftige und korrosive Rauchgase, z. B. Stickoxide, Kohlenstoffoxide, Schwefeloxide und Blausäure freigesetzt.

5.3 Hinweise für die Brandbekämpfung.

Schutzkleidung gemäß EN 469 dürfte zur Bekämpfung von Bränden mit Beteiligung dieser Gemisch ausreichen. Unter Einwirkung von Brand- und Schwelgasen kann jedoch ein umluftunabhängiges Atemschutzgerät (SCBA) erforderlich sein.

5.4 Weitere Angaben

Lager- und Arbeitsbereiche mit geeigneten Feuerlöschgeräten ausstatten.

Sofort die Feuerwehr benachrichtigen, damit diese Brände mit Beteiligung von Pflanzenschutzmitteln bekämpft, es sei denn, der Brand ist klein und sofort unter Kontrolle zu bringen. Ungeöffnete Behälter mit einem Sprühnebel kühl halten. Unbeschädigte Behälter aus der Brandzone entfernen, sofern dies ohne Risiko möglich ist. Löschwasser auffangen, falls erforderlich mit Sand oder Erde eindämmen. Darauf achten, dass keine Verschmutzungen in die Kanalisation oder das Grundwasser gelangen. Brandrückstände und Löschwasser nach den nationalen Vorschriften entsorgen.

ABSCHNITT 6: MASSNAHMEN BEI UNBEABSICHTIGTER FREISETZUNG.

6.1 Personenbezogene Vorsichtsmaßnahmen, Schutzausrüstungen und in Notfällen anzuwendende Verfahren.

6.1.1 Nicht für Notfälle geschultes Personal

Schutzausrüstung: Kontaminierte Kleidung sofort ausziehen. Empfohlene persönliche Schutzausrüstung tragen, um Augen- und Hautkontakt zu vermeiden. Bei erhöhter Expositionsgefahr kann ein umluftunabhängiges Atemschutzgerät (SCBA) erforderlich sein.

Notfallmaßnahmen: Notdienste anrufen, falls die Freisetzung nicht sofort unter Kontrolle zu bringen ist. Bei lokaler, sofort kontrollierbarer Freisetzung für ausreichend Lüftung sorgen und die Leckage am Ausgangspunkt bekämpfen.

6.1.2 Einsatzkräfte

Schutzkleidung gemäß EN 469.

6.2 Umweltschutzmaßnahmen.

Zur Vermeidung einer Kontamination der Umwelt geeigneten Behälter verwenden. Leckage an der Quelle bekämpfen. Ausgelaufene Flüssigkeit eindämmen, damit sie sich nicht ausbreitet und den Boden verunreinigt oder in Abwasserkanäle oder Gewässer gelangt. Lokales Wasserversorgungsunternehmen informieren, falls freigesetzte Substanzen in die Kanalisation gelangen, und das Umweltbundesamt, falls sie in Oberflächen- oder Grundwasser gelangen.

6.3 Methoden und Material für Rückhaltung und Reinigung.

Für die Rückhaltung

Freigesetzte Substanzen sofort beseitigen und in geeigneten Abfallbehältern sammeln. Ausgelaufenes Material mit Erde, Sand oder flüssigkeitsbindendem Material aufnehmen und in einem geeigneten und sachgemäß gekennzeichneten Abfallbehälter sammeln.

Zur Reinigung

Unfallbereich mit Wasser und Reinigungsmittel säubern. Reinigungsflüssigkeit ebenfalls mit flüssigkeitsbindendem Material aufnehmen und in einem geeigneten und sachgemäß gekennzeichneten Abfallbehälter sammeln. Behälter versiegeln und der Entsorgung zuführen.

Sonstige Angaben

Nicht zutreffend

6.4 Verweis auf andere Abschnitte.

Siehe Abschnitt 8 zur persönlichen Schutzausrüstung und Abschnitt 13 für Hinweise zur Entsorgung.

ABSCHNITT 7: HANDHABUNG UND LAGERUNG.**7.1 Schutzmaßnahmen zur sicheren Handhabung.**

Vor Gebrauch besondere Anweisungen einholen. Vor Gebrauch alle Sicherheitshinweise lesen und verstehen. Für geeignete Belüftung in den Bereichen sorgen, in denen das Produkt gelagert und gehandhabt wird. Kontaminierte Arbeitskleidung nicht außerhalb des Arbeitsplatzes tragen. Nicht in den Mund, die Augen oder die Haut gelangen lassen. Persönliche Schutzausrüstung verwenden (siehe Abschnitt 8). Bei Gebrauch nicht essen, trinken oder rauchen. Vor dem Essen und nach der Arbeit kontaminierte Kleidung und Schutzausrüstung ablegen. Vor dem Essen und nach der Arbeit Hände und exponierte Hautstellen waschen. Schutzkleidung nach dem Gebrauch sorgfältig waschen, insbesondere das Innere der Handschuhe.

7.2 Bedingungen zur sicheren Lagerung unter Berücksichtigung von Unverträglichkeiten.

Das Gemisch ist unter normalen Umgebungsbedingungen stabil. Im Originalbehälter an einem trockenen, kühlen, sicheren Ort aufbewahren. In einem verschlossenen, geeigneten Raum lagern. Von Zündquellen fernhalten. Von Kindern und unbefugten Mitarbeitern fernhalten. Von Nahrungsmitteln, Getränken und Futtermitteln fernhalten.

7.3 Spezifische Endanwendungen.

Mittel für professionelle Anwender gemäß Angaben auf dem Produktetikett; jede andere Anwendung ist gefährlich.

ABSCHNITT 8: BEGRENZUNG UND ÜBERWACHUNG DER EXPOSITION/PERSÖNLICHE SCHUTZAUSRÜSTUNGEN.**8.1 Zu überwachende Parameter.****Arbeitsplatzgrenzwerte**

Für die folgende Substanz wurden Arbeitsplatzgrenzwerte festgelegt.

Komponente	8h –TWA		kurz- zeitig		Referenz
	mg/m ³	ppm	mg/m ³	ppm	
Phosphorsäure 7664-38-2	1	-	2	-	AT – MAK (Grenzwertverordnung 2006 - GKV 2006

Angaben zu Überwachungsverfahren

Keine Angaben verfügbar.

8.2 Begrenzung und Überwachung der Exposition.**8.2.1 Geeignete technische Steuerungseinrichtungen**

Es müssen geeignete Steuerungseinrichtungen und Arbeitsabläufe verwendet werden, um eine Exposition der Beschäftigten und der Umwelt in den Bereichen zu vermeiden oder zu reduzieren, in denen das Mittel gehandhabt, transportiert, verladen, entladen, gelagert oder verwendet wird. Diese Maßnahmen müssen dem Ausmaß des jeweiligen Risikos entsprechen. Geeignete Absauganlagen installieren. Wenn vorhanden, spezielle Übertragungssysteme verwenden. Möglichkeit zum Augenwaschen vorsehen.

8.2.2 Persönliche Schutzausrüstung**Augen- und Gesichtsschutz:**

Berührung mit den Augen vermeiden. Bei hohem Berührungsrisiko geeigneten Augen- und Gesichtsschutz tragen (EN 166).

Hautschutz:

Handschutz: Geeignete Chemikalienschutzhandschuhe tragen (EN 374 Teil 1, 2, 3). Tests mit Pestiziden haben ergeben, dass mind. 0,5 mm dicke, 300 mm lange Nitrilkauschukhandschuhe am besten geeignet sind.

Handschuhe nach jedem Gebrauch sorgfältig abwaschen, insbesondere die Innenseiten. Handschuhe bei Beschädigung und vor Erreichen der Durchbruchzeit wechseln.

Körperschutz: Berührung mit der Haut vermeiden. Bei hohem Berührungsrisiko geeignete Schutzanzüge tragen (ISO 13982-1, Typ 5, EN 13034, Typ 6).

Anderer Hautschutz: Keine Angaben.

Atemschutz:

Bei bestimmungsgemäßer Anwendung keine besonderen Anforderungen. Wenn eine Risikobewertung ergibt, dass die technischen Steuerungseinrichtungen keinen ausreichenden Schutz der Atemorgane vor Spraypartikeln bieten, partikelfiltrierende Halbmaske (EN 149) oder eine mit einem Partikelfilter verbundene Halbmaske (EN 140 + 143) tragen.

8.2.3 Begrenzung und Überwachung der Umweltexposition

Alle geltenden lokalen und gemeinschaftlichen Umweltschutzbestimmungen beachten. Siehe Abschnitt 15. Zur Vermeidung einer Kontamination der Umwelt geeigneten Behälter verwenden. Nicht in die Kanalisation gelangen lassen. Mittel oder dessen Behälter nicht in Gewässer gelangen lassen. Ausbringungsgeräte nicht in unmittelbarer Nähe von Oberflächengewässern reinigen. Indirekte Einträge über Hof- und Straßenabläufe verhindern. Siehe Abschnitt 12 und 13.

ABSCHNITT 9: PHYSIKALISCHE UND CHEMISCHE EIGENSCHAFTEN.

9.1 Angaben zu den grundlegenden physikalischen und chemischen Eigenschaften.

Sofern nicht anders angegeben, stammen alle in diesem Abschnitt aufgeführten Informationen und Daten aus Versuchen mit dem Prüfmittel.

a) Form:	Flüssig
Farbe:	Dunkel cremefarben
b) Geruch:	Ähnlich wie Oktanol
c) Geruchsschwelle:	Nicht bestimmt – von keiner anwendbaren Pflanzenschutzmittelverordnung verlangt.
d) pH:	2.44 unverdünnt 3.17 (1-prozentige Lösung in Wasser)
e) Schmelzpunkt/Gefrierpunkt:	Nicht anwendbar – das Gemisch ist bei Umgebungstemperatur flüssig und muss vor Frost geschützt werden.
f) Siedepunkt und Siedebereich:	Ca. 100 °C
g) Flammpunkt:	Bei Temperaturen von ≤100 °C wurde keine Flamme detektiert - das Gemisch ist wasserbasiert
h) Verdampfungsgeschwindigkeit:	Nicht bestimmt – von keiner anwendbaren Pflanzenschutzmittelverordnung verlangt.
i) Entzündbarkeit (fest, gasförmig):	Nicht anwendbar (flüssig)
j) Obere/Untere Entzündbarkeits- oder Explosionsgrenzen:	Nicht anwendbar – das Gemisch ist wasserbasiert
k) Dampfdruck:	Keine signifikante Flüchtigkeit – das Gemisch ist wasserbasiert
l) Dampfdichte:	Nicht anwendbar – von keiner anwendbaren Pflanzenschutzmittelverordnung verlangt.
m) Dichte:	1.06 g/cm ³ bei 20 °C
n) Löslichkeit(en)	
Wasserlöslichkeit:	Vollständig mischbar mit Wasser
o) Verteilungskoeffizient: n-Octanol/Wasser:	Keine Daten verfügbar
p) Selbstentzündungstemperatur:	>400 °C
Mindestentzündungstemperatur:	Keine Daten verfügbar
Mindestentzündungsenergie:	Keine Daten verfügbar
q) Zersetzungstemperatur:	Keine Daten verfügbar
r) Viskosität:	17636 mPa.s bei 20°C und 0.10s ⁻¹ , 23552 mPa.s bei 40°C und 0.10s ⁻¹
s) Explosive Eigenschaften:	Explosionsgefahr: nicht explosiv.
t) Oxidierende Eigenschaften:	Kein Oxidationsmittel.

9.2 Weitere Angaben.

Oberflächenspannung:	27.67 mN/m (20°C)
Entzündbarkeit (bei Kontakt mit Wasser):	Nicht entzündbar

ABSCHNITT 10: STABILITÄT UND REAKTIVITÄT.

10.1 Reaktivität.

Bei Lagerung im Originalbehälter und normalen Lager- und Anwendungsbedingungen nicht reaktiv.

10.2 Chemische Stabilität.

Bei Lagerung im Originalbehälter und normalen Lager- und Anwendungsbedingungen stabil.

10.3 Möglichkeit gefährlicher Reaktionen.

Bei Lagerung im Originalbehälter und normalen Lager- und Anwendungsbedingungen keine gefährlichen Reaktionen. Kontakt mit starken Basen und starken Oxidationsmitteln vermeiden.

10.4 Zu vermeidende Bedingungen.

Nicht in der Nähe von Zündquellen und im direkten Sonnenlicht lagern.

10.5 Unverträgliche Materialien.

Kontakt mit starken Basen und starken Oxidationsmitteln vermeiden.

10.6 Gefährliche Zersetzungsprodukte.

Bei der Zersetzung entstehen giftige Rauchgase wie Fluorwasserstoff, Stickstoff- und Schwefeloxide, Blausäure.

ABSCHNITT 11: TOXIKOLOGISCHE ANGABEN.

11.1 Angaben zu toxikologischen Wirkungen.

11.1.2 Gemische

Sofern nicht anders angegeben, stammen alle in diesem Abschnitt aufgeführten Informationen und Daten aus Versuchen mit dem Prüfmittel.

a) akute Toxizität:

LD50 oral, Ratte:	>2000 mg/kg KG
LD50 dermal, Kaninchen:	>2000 mg/kg KG
LC50 einatmen, Ratte (4h):	>5 mg/l

b) Ätz-/Reizwirkung auf die Haut:

Nicht hautreizend (nicht hautreizend im Sinne von Verordnung (EG) 1272/2008)

c) Schwere Augenschädigung/-reizung:

Schwer augenreizend („Schwere Augenschäden verursachend“ (Kategorie 1) gemäß Verordnung (EG) 1272/2008)

d) Sensibilisierung der Atemwege/Haut:

Sensibilisator - als Hautsensibilisator, Kategorie 1, eingestuft

e) Keimzell-Mutagenität:

Aufgrund der Informationen über die Gemischkomponenten nicht als mutagen eingestuft

f) Karzinogenität:

Aufgrund der Informationen über die Gemischkomponenten nicht als karzinogen eingestuft

g) Reproduktionstoxizität:

Aufgrund der Informationen über die Gemischkomponenten nicht als reproduktionstoxisch eingestuft.

h) Spezifische Zielorgantoxizität (STOT), einmalige Exposition:

Aufgrund der Informationen über die Gemischkomponenten nicht als mutagen eingestuft.

Hinsichtlich der Toxizität bei einmaliger Aufnahme nicht als gefährlich eingestuft. Diese Angabe beruht auf Informationen über die Gemischkomponenten.

i) Spezifische Zielorgantoxizität (STOT), wiederholte Exposition:

Aufgrund der Informationen über die Gemischkomponenten nicht als gefährlich bei wiederholter Aufnahme eingestuft.

j) Aspirationsgefahr.

Aufgrund der Informationen über die Gemischkomponenten nicht als Aspirationsgefährlich eingestuft.

Wahrscheinliche Expositionswege und damit verbundene akute und chronische Symptome und schädliche Wirkungen auf die Gesundheit:

Einatmen: Es besteht eine geringe Gefahr einer Exposition durch Einatmen.

Akute Symptome und Wirkungen: Leichte Nasenreizung oder -ausfluss möglich.

Chronische Symptome und Wirkungen: Es gibt keine Hinweise auf chronische Wirkungen nach verlängerter oder wiederholter Exposition.

Augenkontakt: Es besteht das Risiko einer Exposition durch Augenkontakt.

Akute Symptome und Wirkungen: Mögliche schwere Reizung und Rötung.

Chronische Symptome und Wirkungen: Kann allergische Hautreaktionen verursachen nach wiederholter Exposition.

Verschlucken: Es besteht ein sehr geringes Risiko einer Exposition durch versehentliches Verschlucken.

Akute Symptome und Wirkungen: Leichte Beeinträchtigungen des Magen-Darm-Trakts möglich.

Chronische Symptome und Wirkungen: Es gibt keine Hinweise auf chronische Wirkungen nach verlängerter oder wiederholter Exposition.

ABSCHNITT 12: UMWELTBEZOGENE ANGABEN.

Sofern nicht anders angegeben, stammen alle in diesem Abschnitt aufgeführten Informationen und Daten aus Versuchen mit dem Prüfmittel.

12.1 Toxizität.

Akute Toxizität

LC50 Fische, <i>Oncorhynchus mykiss</i> (96h):	92.9 mg/l
EC50 aquatische Invertebraten, <i>Daphnia magna</i> (48h):	57.9 mg/l
EyC50 Algen, <i>Pseudokirchneriella subcapitata</i> (72h):	29.5 mg/l
ErC50 Algen, <i>Pseudokirchneriella subcapitata</i> (72h):	101 mg/l
LD50 Vögel, Virginiawachteln:	>2000 mg/kg KG (basierend auf Daten über den Wirkstoff)
Honigbienen:	
LD50 Oral, <i>Apis mellifera</i> :	>163,3 µg WS/Biene
LD50 Kontakt, <i>Apis mellifera</i> :	>72,7 µg WS/Biene

Chronische Toxizität

NOEC Fische, <i>Pimephales promelas</i> (36 days):	12,5 mg s.a./l (basierend auf Daten über den Wirkstoff)
NOEC aquatische Invertebraten, <i>Daphnia magna</i> (21 days):	180 mg s.a./l (basierend auf Daten über den Wirkstoff)
NOEC Algen, <i>Pseudokirchneriella subcapitata</i> (72h):	NOEC 1 mg/l ; NOEC 3,2 mg/l
NOEL Vögel, <i>Anas platyrhynchos</i> (22 semaines):	120 ppm (basierend auf Daten über den Wirkstoff)

12.2 Persistenz und Abbaubarkeit.

Mäßig bis nicht persistent, nicht leicht biologisch abbaubar (basierend auf Daten über den Wirkstoff).

12.3 Bioakkumulationspotenzial.

Niedrig (basierend auf Daten über den Wirkstoff)

12.4 Mobilität im Boden.

Mäßig mobil bis mobil (basierend auf Daten über den Wirkstoff).

12.5 Ergebnisse der PBT- und vPvB-Beurteilung.

Das Gemisch wurde keiner PBT- oder vPvB-Beurteilung unterzogen; siehe Abschnitte 12.1, 12.2 und 12.3.

12.6 Andere schädliche Wirkungen.

Nicht ermittelt.

ABSCHNITT 13: HINWEISE ZUR ENTSORGUNG.

13.1 Verfahren zur Abfallbehandlung.

Alle lokal, regional, national und gemeinschaftlich zutreffenden Vorschriften einhalten.

Für Hinweise zur Behandlung und Handhabung von unbeabsichtigten Freisetzungen, siehe Kapitel 6 und 7.

Das leere und dreimal gespülte Gebinde im örtlichen Entsorgungssystem nach EG-Richtlinie 94/62/EG entsorgen.

Spülwasser dem Spritztank zufügen.

Leere Behälter nicht wiederverwenden.

Verpackungen im Sinne des IVA Entsorgungskonzeptes PAMIRA:

Abfallbeseitigung bei 5L- 20L Gebinden: Leere Verpackungen nicht weiterverwenden. Leere und sorgfältig gespülte Verpackungen mit der Marke PAMIRA sind an den autorisierten Sammelstellen des Entsorgungssystems PAMIRA mit separiertem Verschluss abzugeben. Informationen zu Zeitpunkt und Ort der Sammlungen erhalten Sie von Ihrem Händler, aus der regionalen Presse oder im Internet unter www.pamira.de. Produktreste nicht in den Hausmüll geben, sondern in Originalverpackungen bei der Sondermüllentsorgung Ihres Wohnortes anliefern. Weitere Auskünfte erhalten Sie bei Ihrer Stadt- oder Kreisverwaltung.

Abfallbeseitigung bei 1000L Gebinden: Siehe Euro-Ticket! Rücknahme beachten!

Anwendungsflüssigkeiten und deren Reste, Mittel und dessen Reste, entleerte Behältnisse oder Packungen sowie Reinigungs- und Spülflüssigkeiten nicht in Gewässer gelangen lassen. Dies gilt auch für indirekte Einträge über die Kanalisation, Hof- und Straßenabläufe sowie Regen- und Abwasserkanäle.

Zur Vermeidung von Risiken für Mensch und Umwelt ist die Gebrauchsanleitung einzuhalten.

Die Handhabung und das Management von unbeabsichtigt freigesetztem Gemisch hat entsprechend den Angaben in Abschnitt 6 und 7 zu erfolgen.

ABSCHNITT 14: ANGABEN ZUM TRANSPORT.

14.1 UN-Nummer.

UN 3082

14.2 Ordnungsgemäße UN-Versandbezeichnung.

UMWELTGEFÄHRDENDER STOFF, FLÜSSIG, N.O.S. (enthält Mesotriol)

14.3 Transportgefahrenklasse(n).

9

14.4 Verpackungsgruppe.

III

14.5 Umweltgefahren.

Landtransport ADR/RID - Umweltgefährdend: Ja.

Seetransport IMDG - Meeresschadstoff: Ja.

Hinweis: Wenn diese Waren in Paketen von maximal 5 l transportiert werden (UN3082), unterliegen sie nicht den Hauptanforderungen der Transportvorschriften aufgrund Sondervorschrift 375 der Gefahrstoffverordnung ADR 2015 für den Straßentransport, Abschnitt 2.10.2.7 des IMDG-Codes 37-14 für den Seetransport und Sondervorschrift A197 der IATA-Bestimmungen (56. Auflage) für den Lufttransport.

14.6 Besondere Vorsichtsmaßnahmen für den Verwender.

Landtransport ADR/RID - Tunnelbeschränkungscode: -

14.7 Massengutbeförderung gemäß Anhang II des MARPOL-Übereinkommens und gemäß IBC-Code.

IBC-Code: IBC03

ABSCHNITT 15: RECHTSVORSCHRIFTEN.

15.1 Vorschriften zu Sicherheit, Gesundheits- und Umweltschutz/spezifische Rechtsvorschriften für den Stoff oder das Gemisch

Europäische Rechtsvorschriften

VERORDNUNG (EG) Nr. 1107/2009 des europäischen Parlaments und des Rates vom 21. Oktober 2009 über das Inverkehrbringen von Pflanzenschutzmitteln und zur Aufhebung der Richtlinien 79/117/EWG und 91/414/EWG des Rates. Richtlinie 67/548/EWG des Rates vom 27. Juni 1967 zur Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften für die Einstufung, Verpackung und Kennzeichnung gefährlicher Stoffe

VERORDNUNG (EG) Nr. 1272/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Dezember 2008 über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von Stoffen und Gemischen, zur Änderung und Aufhebung der Richtlinien 67/548/EWG und 1999/45/EG und zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006.

VERORDNUNG (EG) Nr. 1907/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Dezember 2006 zur Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe (REACH), zur Schaffung einer Europäischen Agentur für chemische Stoffe, zur Änderung der Richtlinie 1999/45/EG und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 793/93 des Rates, der Verordnung (EG) Nr. 1488/94 der Kommission, der Richtlinie 76/769/EWG des Rates sowie der Richtlinien 91/155/EWG, 93/67/EWG, 93/105/EG und 2000/21/EG, einschließlich Ergänzungen.

VERORDNUNG (EU) Nr. 2015/830 DER KOMMISSION vom 28. Mai 2015 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates zur Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe (REACH).

Nationale Rechtsvorschriften:

Chemikaliengesetz (ChemG 1996), BGBl. I Nr. 53/1997

Bundesrecht konsolidiert: Gesamte Rechtsvorschrift für Pflanzenschutzmittelverordnung 2011, Fassung vom 23.05.2013

Bundesgesetz zur Durchführung der REACH Verordnung, REACH-Durchführungsgesetz, BGBl. I Nr. 88/2009

15.2 Stoffsicherheitsbeurteilung.

Eine Stoffsicherheitsbeurteilung gemäß Verordnung (EG) 1907/2006 ist nicht erforderlich und wurde nicht durchgeführt.

ABSCHNITT 16: SONSTIGE ANGABEN.

a) Änderungen:

Zur Kennzeichnung von neuen Versionen und/oder Überarbeitungen dieses Sicherheitsdatenblattes wird ein inkrementelles Nummerierungssystem verwendet. Die Erhöhung einer ganzen Zahl bedeutet die Herausgabe einer neuen Version mit wichtigen Änderungen, für die gemäß Artikel 31(9) der REACH-Verordnung eine schnelle Aktualisierung verlangt wird, während die Erhöhung einer Dezimalstelle kleine Änderungen wie beispielsweise die Korrektur von Tippfehlern, sprachliche Verbesserungen und/oder Änderungen der Formatierung kennzeichnet.

Aktualisierungen, die durch eine Erhöhung der Dezimalstelle gekennzeichnet sind, enthalten keine neuen Informationen, die Auswirkungen auf die Risikomanagementmaßnahmen haben können, keine neuen Angaben zu den Gefährdungen und keine Informationen über erlassene Beschränkungen und/oder eine erteilte oder versagte Zulassung.

Die Abschnitte, in denen Änderungen vorgenommen wurden, sind durch das Symbol „!“ am Rand gekennzeichnet.

b) Abkürzungen und Akronyme:

Skin. Sens. 1: Hautsensibilisierung Kategorie 1

Eye Dam. 1: Schwere Augenschäden, Kategorie 1

Aquatic Acute 1: Gefahr für die aquatische Umwelt, Akut (kurzfristig) gewässergefährdend Kategorie 1

Aquatic chronic 1: Gefahr für die aquatische Umwelt, Langfristig gewässergefährdend Kategorie 1

c) Wichtige Literaturangaben und Datenquellen:

SDS des Dateneigentümers

ECHA Guidance on the compilation of safety data sheets (Leitfaden zur Erstellung von Sicherheitsdatenblättern)

ECHA Guidance on the application of the CLP criteria (Leitfaden zur Anwendung der CLP-Verordnung)

d) Verwendete Methoden gemäß Verordnung (EG) 1272/2008 [CLP] zur Bewertung der Informationen zum Zwecke der Einstufung

Einstufung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008	Einstufungsverfahren
Skin. Sens. 1 – H317	Basierend auf Studiendaten
Eye Dam. 1 – H318	Basierend auf Studiendaten
Aquatic acute 1 – H400 Aquatic Chronic 1 – H410	Basierend auf Studiendaten

e) Einschlägige H-Sätze und Sicherheitshinweise/-ratschläge, die in den Abschnitten 2 bis 15 nicht vollständig ausgeschrieben wurden:

H302 Gesundheitsschädlich beim Verschlucken.

H314 Verursacht schwere Verätzungen der Haut und schwere Augenschäden.

H315 Verursacht Hautreizungen.

H319 Verursacht schwere Augenreizung.

f) Hinweise auf geeignete Schulungen:

Eine allgemeine Schulung über Arbeitsplatzhygiene ist ratsam.

g) Weitere Angaben:

Die Informationen in diesem Sicherheitsdatenblatt sind nach unserem besten Wissen und Gewissen und nach unseren Informationen zum Zeitpunkt der Veröffentlichung korrekt. Dieses Dokument stellt keine explizite oder implizite Garantie dar. Es liegt in jedem Fall in der Verantwortung des Anwenders, die Anwendbarkeit der Informationen oder die Eignung eines Produkts für seinen konkreten Einsatzzweck zu bestimmen.

Dieses Sicherheitsdatenblatt wurde vom Dateneigentümer gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (geändert durch 2015/830) erstellt.